

# Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über  
eine Änderung der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-  
RL):

Änderung des Beschlusses vom 20. Januar 2022 zur Änderung  
von Teil B - Besonderer Teil Abschnitt 5

Vom 19. Mai 2022

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	2
4.	Verfahrensablauf.....	2
5.	Fazit.....	2

## **1. Rechtsgrundlage**

Auf der Grundlage des § 137 Absatz 3 SGB V zu Kontrollen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nach § 275a SGB V beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die vorliegenden Änderungen der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

Mit Beschluss vom 21. April 2022 wurde eine erneute temporäre Aussetzung von Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst (MD) gemäß MD-QK-RL bis zum 30. Juni 2022 festgelegt. Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind sich daraus ergebende erforderliche Folgeanpassungen in dem am 20. Januar 2022 beschlossenen Abschnitt 5 im Besonderen Teil (Teil B) der MD-QK-RL.

Durch die Aussetzung der Kontrollen können die fristgebundenen Vorbereitungen zu den Stichprobenprüfungen der Qualitätsanforderungen gemäß PPP-RL (insbesondere Bildung der Grundgesamtheit, Ziehung der Stichprobe, Beauftragung) nicht rechtssicher erfolgen. Damit können keine Stichprobenprüfungen im Kalenderjahr 2022 stattfinden. Aus diesem Grund wird der Zeitraum, in dem die Stichprobengröße 20 Prozent beträgt, um ein Jahr verlängert. Darüber hinaus entfallen die Übergangsregelungen für das Jahr 2022.

## **3. Bürokratiekostenermittlung**

Mit vorliegendem Beschluss der MD-Qualitätskontroll-Richtlinie (MD-QK-RL) werden die Fristen in Abschnitt 5 Teil B angepasst. Durch die temporäre Aussetzung von Qualitätskontrollen durch den Medizinischen Dienst gemäß MD-QK-RL bis zum 30. Juni 2022, beschlossen am 21. April 2022, verschieben sich im Abschnitt 5 Teil B MD-QK-RL die Zeiträume für die Kontrollen aufgrund von Stichproben. Folglich verlagern sich auch die jährlichen bzw. einmaligen Bürokratiekosten, welche gemäß § 56 Absatz 3 Teil B entstehen.

## **4. Verfahrensablauf**

Der Beschlussentwurf wurde am 4. Mai 2022 im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten. In der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Absatz 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer beteiligt.

## **5. Fazit**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2022 beschlossen, die MD-QK-RL zu ändern.

Die Patientenvertretung enthält sich zum Beschluss. Die Ländervertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat und die Bundespsychotherapeutenkammer äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 19. Mai 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken